

FMA-Wegleitung 2024/1 – Registrierung als Dienstleister nach TVTG

Wegleitung zur Registrierung als VT-Dienstleister nach dem Gesetz über Token und VT-Dienstleister vom 3. Oktober 2019 (TVTG) sowie der Verordnung vom 10. Dezember 2019 über Token und VT-Dienstleister (TVTV).

Referenz:	FMA-WL 2024/1
Adressaten:	Registrierungspflichtige VT-Dienstleister nach TVTG
Betrifft:	Erteilung einer Registrierung zum Erbringen einer VT-Dienstleistung nach TVTG
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	1. Februar 2024
Letzte Änderung:	1. Februar 2024

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Voraussetzungen zum Erlangen einer Registrierung als VT-Dienstleister nach dem TVTG. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Juristische und natürliche Personen, welche über einen Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein verfügen und berufsmässig VT-Dienstleistungen in Liechtenstein erbringen wollen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im VT-Dienstleisterregister der FMA verzeichnet sein (Art. 12 Abs. 1 und Art. 19a TVTG). Dabei wird zwischen einem regulären und einem vereinfachten Registrierungsverfahren unterschieden.

1.1 Reguläres Registrierungsverfahren nach Art. 13 ff. TVTG

Das reguläre Registrierungsverfahren findet Anwendung auf natürliche und juristische Personen, die nicht unter Art. 19a TVTG fallen (siehe Ziff. 1.2). Solche Personen haben die Eintragung ins VT-Dienstleisterregister bei der FMA zu beantragen. Die Registrierung wird nur dann vorgenommen, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 13 TVTG vorliegen.

1.2 Vereinfachtes Registrierungsverfahren nach Art. 19a ff. TVTG

Bestimmte Unternehmen, die bereits über eine Bewilligung nach der Finanzmarktgesetzgebung verfügen und die beabsichtigen, VT-Dienstleistungen zu erbringen, können ein vereinfachtes Registrierungsverfahren durchlaufen. Es handelt sich dabei um:

- Banken mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz für jegliche VT-Dienstleistungen;
- E-Geld-Institute mit einer Bewilligung nach dem E-Geld-Gesetz für die Tätigkeit als Token-Emittent, Token-Erzeuger, Tokenisierungsdienstleister, VT-Verwahrer und VT-Transfer-Dienstleister;
- Zentralverwahrer mit einer Bewilligung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für die Tätigkeit als VT-Verwahrer, VT-Prüfstelle, VT-Preisdienstleister, VT-Identitätsdienstleister und VT-Transfer-Dienstleister;
- Wertpapierfirmen mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz für die Tätigkeit als Token-Emittent, Token-Erzeuger, Tokenisierungsdienstleister, VT-Verwahrer, VT-Wechseldienstleister, VT-Prüfstelle, VT-Preisdienstleister, VT-Identitätsdienstleister, VT-Handelsplattformbetreiber, VT-Verwalter für Kryptowerte und VT-Transfer-Dienstleister;
- Vermögensverwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Vermögensverwaltungsgesetz für die Tätigkeit als Tokenisierungsdienstleister, VT-Prüfstelle, VT-Preisdienstleister, VT-Identitätsdienstleister und VT-Verwalter für Kryptowerte;
- Verwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über bestimmte Organisationen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds für die Tätigkeit als Tokenisierungsdienstleister, VT-Prüfstelle, VT-Preisdienstleister, VT-Identitätsdienstleister und VT-Verwalter für Kryptowerte.

Solche Unternehmen haben der FMA vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die in Art. 3a TVTV genannten Informationen und Unterlagen zu übermitteln. Liegen diese vollständig und in ausreichender Qualität vor, hat die FMA den Registereintrag vorzunehmen.

1.3 VT-Dienstleistungen

Zu den VT-Dienstleistungen zählen die in Art. 2 Abs. 1 Bst. k – y TVTG genannten Tätigkeiten. Bei der Evaluation, welche Tätigkeit konkret vorliegt, ist zu berücksichtigen, ob sich die Dienstleistung gemäss ihrer Begriffsbestimmung auf Token oder Kryptowerte bezieht. Kryptowerte sind als Teilmenge von Token i.S.d. TVTG zu sehen. Es sind damit ausschliesslich fungible Token gemeint. Wo im Gesetz von Kryptowerte-

Dienstleistungen statt von VT-Dienstleistungen gesprochen wird, ist daher ebenfalls auf Dienstleistungen lediglich hinsichtlich fungibler Token abzustellen.

- Token-Emittenten:

Personen, die Token im eigenen Namen oder im Namen eines Auftraggebers öffentlich anbieten. Erstere, sog. Eigenemittenten, unterliegen dabei keiner Registrierungspflicht. Sie haben jedoch die Vorgaben von Art. 38a TVTG zu beachten.

- Token-Erzeuger:

Personen, die für Auftraggeber Token in den Verkehr bringen und die technischen Voraussetzungen für die wirksame Verfügung über Token gegenüber Dritten gewährleisten. Der Begriff des «Inverkehrbringens» meint dabei das erstmalige Bereitstellen eines Token auf einem VT-System.

- Tokenisierungsdienstleister:

Personen, die für Auftraggeber Token in den Verkehr bringen sowie (im Unterschied zum Token-Erzeuger) die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die wirksame Repräsentation und Übertragung von Rechten durch Token gegenüber Dritten gewährleisten.

- VT-Verwahrer:

Personen, die Token oder VT-Schlüssel für Auftraggeber verwahren.

Im VT-Verwahrer werden die bislang aus dem TVTG bekannten Dienstleistungen des VT-Token- und VT-Schlüssel-Verwahrers sowie des VT-Protectors zusammengefasst. Zudem wird neu auch die sog. irreguläre Verwahrung erfasst.

- Physische Validatoren:

Personen, welche die vertragsgemässe Durchsetzung von in Token repräsentierten Rechten an Sachen im Sinne des Sachenrechtes auf VT-Systemen gewährleisten.

- VT-Wechseldienstleister:

Personen, die gesetzliche Zahlungsmittel gegen Kryptowerte und umgekehrt sowie Kryptowerte gegen Kryptowerte gegen das eigene Buch wechseln.

- VT-Prüfstellen:

Personen, welche die Geschäftsfähigkeit und die Voraussetzungen bei der Verfügung über einen Token prüfen.

- VT-Preisdienstleister:

Personen, die Nutzern von VT-Systemen aggregierte, also selbst errechnete, Preisinformationen auf der Basis von Kauf- und Verkaufsangeboten oder abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung stellen, d.h. veröffentlichen.

- VT-Identitätsdienstleister:

Personen, die den Verfügungsberechtigten eines Token identifizieren und in ein Verzeichnis aufnehmen.

- VT-Agenten:

Personen, die berufsmässig VT-Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung eines ausländischen VT-Dienstleisters im Inland vertreiben oder erbringen.

- Tokendarlehensunternehmen:

Personen, die Token unter der Bedingung übertragen erhalten, dass sie zwar im eigenen Ermessen oder auf Anweisung von Kunden darüber verfügen können, aber nach einer gewissen Zeit Token rückübertragen müssen.

- VT-Handelsplattformbetreiber:

Personen, die eine Handelsplattform für Kryptowerte betreiben, welche die Kauf- und Verkaufsinteressen einer Vielzahl Dritter auf der Plattform und gemäss deren Regeln auf eine Weise zusammenführt oder deren Zusammenführen erleichtert, dass ein Vertrag über den Tausch von Kryptowerten entweder gegen andere Kryptowerte oder gegen eine Nominalgeldwährung, die gesetzliches Zahlungsmittel ist, zustande kommt.

- VT-Verwalter für Kryptowerte:

Personen, die Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios einen oder mehrere Kryptowerte enthalten, verwalten oder personalisierte Empfehlungen an Kunden hinsichtlich einer oder mehrerer Transaktionen in Bezug auf Kryptowerte oder die Nutzung von Kryptowerte-Dienstleistungen anbieten oder abgeben.

- VT-Transfer-Dienstleister:

Personen, die im Auftrag von Kunden die Verfügung eines oder mehrerer Kryptowerte von einem VT-Identifikator zu einem anderen VT-Identifikator initiieren. Der Transfer von Token für Kunden wurde bislang von der Registrierung als VT-Token- oder VT-Schlüssel-Verwahrer umfasst und ist neu zusätzlich separat zu registrieren.

2. Reguläres Registrierungsverfahren

2.1 Registrierungs Voraussetzungen nach Art. 13 ff. TVTG

Die Registrierungs Voraussetzungen finden sich in den Art. 13 ff. TVTG. Ihr Vorliegen ist der FMA durch den Antragsteller nachzuweisen.

2.1.1 Antragsteller

Beim Antragsteller muss es sich um eine handlungsfähige natürliche oder juristische Person (Art. 13 Abs. 1 Bst. a TVTG) mit Sitz bzw. Wohnsitz im Inland handeln.

Sofern zudem beabsichtigt ist, eine Tätigkeit auszuüben, die einer Bewilligungspflicht nach einem der in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Spezialgesetze unterliegt, muss der Antragsteller bereits über die entsprechende Bewilligung verfügen, andernfalls ist der Antrag abzulehnen oder eine aufschiebende Bedingung zu verfügen (Art. 13 Abs. 1 Bst. k i.V.m. Art. 19 Abs. 3 und 4 TVTG).

2.1.2 *Zuverlässigkeit und fachliche Eignung (Art. 13 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 14 TVTG; Art. 13 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 15 TVTG; Art. 3 TVTV)*

Zuverlässigkeit

Die Mitglieder der Organe eines VT-Dienstleisters sowie dessen Aktionäre, Inhaber oder Gesellschafter, die eine qualifizierte Beteiligung am Antragsteller halten, müssen jeweils die Anforderungen an die Zuverlässigkeit nach Art. 14 Abs. 1 TVTG erfüllen, d.h. insbesondere in strafrechtlicher und finanzieller Hinsicht unbescholten sein. Als qualifizierte Beteiligung gilt dabei nach Art. 2 Abs. 1 Bst. z^{ter} das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des Unternehmens, an dem eine Beteiligung gehalten wird.

Fachliche Eignung

Der VT-Dienstleister muss im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Dabei kann sich ein VT-Dienstleister für das Fachwissen im Rahmen eines Auslagerungsvertrages eines qualifizierten Dritten bedienen.

In der Folge bedeutet dies:

- die mit der Durchführung der VT-Dienstleistung betrauten (allenfalls extern zugezogenen) Personen müssen fachlich hinreichend qualifiziert sein, die jeweilige Dienstleistung zu erbringen; und
- die innerhalb der Führungsebene des VT-Dienstleisters für die Dienstleistung zuständigen Personen müssen genügend Expertise haben, um eine ordnungsgemässe Führung gewährleisten und die mit der VT-Dienstleistung verbundenen Risiken einschätzen zu können.

Als fachlich geeignet gilt dabei, wer aufgrund seiner Ausbildung oder seiner bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe hinreichend qualifiziert ist (Art. 15 TVTG).

2.1.3 *Mindestkapital (Art. 13 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 16 TVTG, Art. 4 TVTV)*

VT-Dienstleister müssen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über ein angemessenes Mindestkapital oder eine gleichwertige Garantie verfügen. Der FMA ist dabei darzulegen, wie dieses Mindestkapital erwirtschaftet wurde (sog. Mittelherkunft). Nicht von dieser Regelung betroffen sind:

- Token-Erzeuger und Tokenisierungsdienstleister;
- VT-Prüfstellen;
- VT-Preisdienstleister;
- VT-Identitätsdienstleister;
- VT-Agenten;

- durch die FMA bewilligte Finanzintermediäre, die im Rahmen ihrer Bewilligung über ein höheres als das nach TVTG geforderte Mindestkapital verfügen müssen.

Für die übrigen VT-Dienstleister beträgt das Mindestkapital mindestens:

- bei registrierungspflichtigen Token-Emittenten:
 - 50 000 Franken, soweit Token mit einem Gesamtwert bis und mit 5 Millionen Franken während eines Kalenderjahres emittiert werden;
 - 100 000 Franken, soweit Token mit einem Gesamtwert von mehr als 5 Millionen bis und mit 25 Millionen Franken während eines Kalenderjahres emittiert werden;
 - 250 000 Franken, soweit Token mit einem Gesamtwert von mehr als 25 Millionen Franken während eines Kalenderjahres emittiert werden;
- bei VT-Verwahrern: 100 000 Franken;
- bei Tokendarlehensunternehmen, bei welchen die von Kunden übertragenen Token im Rechtssicherungsverfahren, bei der Zwangsvollstreckung und im Insolvenzverfahren des VT-Dienstleisters als Fremdvermögen zu betrachten und zu Gunsten des Kunden auszusondern sind: 100 000 Franken.
- Tokendarlehensunternehmen, bei denen dies nicht der Fall ist, müssen mindestens 10 % des Gegenwerts der von Kunden übertragenen Token als Eigenmittel halten. Sie sind verpflichtet, ihre Risiken angemessen zu beurteilen und gegebenenfalls höhere Eigenmittel vorzuhalten.
- bei VT-Handelsplattformbetreibern: 150 000 Franken;
- bei VT-Verwaltern für Kryptowerte: 50 000 Franken;
- bei VT-Transfer-Dienstleistern: 50 000 Franken;
- bei VT-Wechseldienstleistern:
 - 30 000 Franken, soweit Transaktionen mit einem Gesamtwert von mehr als 150 000 Franken bis und mit 1 Million Franken während eines Kalenderjahres durchgeführt werden;
 - 100 000 Franken, soweit Transaktionen mit einem Gesamtwert von mehr als 1 Million Franken während eines Kalenderjahres durchgeführt werden;
- bei physischen Validatoren:
 - 125 000 Franken, soweit die Werte der Sachen, deren vertragsgemässe Durchsetzung der physische Validator gewährleistet, den Wert von 10 Millionen Franken nicht überschreiten;
 - 250 000 Franken, soweit die Werte der Sachen, deren vertragsgemässe Durchsetzung der physische Validator gewährleistet, den Wert von 10 Millionen Franken überschreiten.

Antragsteller, die beabsichtigen, mehrere VT-Dienstleistungen zu erbringen, haben die jeweils höchste Mindestkapitalanforderung zu erfüllen.

Die Mindestkapitalanforderungen dürfen zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden. Dies bedeutet, dass das Mindestkapital nach TVTG nicht für Betriebsausgaben verwendet werden darf.

2.1.4 Organisationsstruktur (Art. 13 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 27 TVTG)

VT-Dienstleister bedürfen einer angemessenen Organisationsstruktur mit definierten Verantwortungsbereichen sowie eines Verfahrens zum Umgang mit Interessenskonflikten (Governance). Im Rahmen der Organisationsstruktur sind ebenfalls geplante Auslagerungsvereinbarungen, wie bspw. die Delegation der Verwahrung von Gegenständen durch einen Physischen Validator, vorzulegen.

2.1.5 Interne Verfahren und (besondere) Kontrollmechanismen (Art. 13 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 17 und Art. 25 TVTG)

VT-Dienstleister müssen über verschriftlichte interne Verfahren und Kontrollmechanismen verfügen, die hinsichtlich Art, Umfang, Komplexität und Risiken der erbrachten VT-Dienstleistungen angemessen sind und eine hinreichende Dokumentation dieser gewährleisten (internes Kontrollsystem, IKS).

Ein IKS umfasst die Gesamtheit aller unternehmensinternen Vorgänge, Methoden, Instrumente und Massnahmen, um die Interessen des VT-Dienstleisters zu schützen, einen ordnungsgemässen Betriebsablauf sicherzustellen und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten. Ein wirksames IKS enthält unter anderem schriftliche Weisungen zu Arbeitsabläufen, deren regelmässige Kontrolle sowie ein Risikomanagement. Art. 17 TVTG gibt den VT-Dienstleistern vor, welche besonderen Kontrollmechanismen aufgrund ihres Geschäftsmodelles zusätzlich zu den eben genannten einzurichten sind. Diese sind der FMA verschriftlicht darzulegen.

2.2 Registrierungsantrag und -verfahren (Art. 18 TVTG i.V.m. Art. 3 und 4 TVTV)

Der Registrierungsantrag ist der FMA elektronisch einzureichen. Ihm sind der befüllte Anhang 1 der vorliegenden Wegleitung mitsamt allen weiteren im Einzelfall relevanten Anhängen beizulegen.

Die FMA kann gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen, aber auch auf das Einreichen bestimmter Unterlagen verzichten. Letzteres dann, wenn diese bereits bei der FMA vorhanden sind, weil bereits eine Registrierung für eine andere, als die beantragte VT-Dienstleistung vorliegt oder wenn der Antragssteller in der Vergangenheit bereits für dieselbe VT-Dienstleistung registriert war. Ein Verzicht auf weitere Unterlagen kann im Einzelfall auf begründete Anfrage hin vorgenommen werden.

Sind die erforderlichen Dokumente nicht oder unverhältnismässig schwer bebringbar, so sind entsprechende Äquivalente zulässig. Die Uneinbringlichkeit eines Dokuments ist sachlich zu begründen.

Der Antrag und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Dokumente in anderen Sprachen sind amtlich beglaubigt zu übersetzen. Bereits bei der FMA bewilligte oder registrierte Personen haben in den eingereichten Dokumenten die für die VT-Dienstleistung relevanten Teile zu markieren.

Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen. Sie kann ebenfalls verlangen, dass Urkunden im Original oder in beglaubigter oder apostillierter Form vorzulegen sind.

Ändern sich während des Registrierungsverfahrens relevante Tatsachen, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Die Dauer des Registrierungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Antrag gegebenen Informationen und Dokumente ab. Die FMA hat den Antragsteller binnen dreier Monate

nach vollständigem Eingang des Antrags, d.h. nach vollständiger Übermittlung aller für die Registrierung erforderlichen Angaben, entweder in das VT-Dienstleisterregister einzutragen oder die Ablehnung des Antrags per Verfügung festzustellen und dem Antragsteller die betreffende VT-Dienstleistung zu untersagen (Art. 19 Abs. 3 und 4 TVTG).

3. Vereinfachtes Registrierungsverfahren nach Art. 19b f. TVTG

Unternehmen, die das vereinfachte Registrierungsverfahren in Anspruch nehmen wollen, haben der FMA mindestens 40 Arbeitstage vor der erstmaligen Erbringung einer VT-Dienstleistung die Angaben und Unterlagen über die Arten der geplanten VT-Dienstleistungen, einschliesslich ihrer Vermarktung, zu übermitteln. Welche Angaben und Unterlagen einzureichen sind, wird in Art. 3a TVTV definiert. Konkret handelt es sich um:

- eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere die Art der geplanten VT-Dienstleistung (inkl. ihrer Vermarktung) sowie Angaben über die verwendeten VT-Systeme hervorgehen;
- ein Nachweis über das Mindestkapital nach Art. 4 TVTV sowie ein Nachweis der Mittelherkunft, sofern im Rahmen der finanzmarktrechtlichen Bewilligung kein höheres Mindestkapital als jenes nach TVTG vorgeschrieben ist;
- eine Beschreibung der verschriftlichten internen Verfahren und Kontrollmechanismen nach Art. 13 Abs. 1 Bst. g TVTG;
- die Namen der Mitglieder der Geschäftsleitung, die für die VT-Dienstleistung verantwortlich sind;
- die Namen der für die Erbringung der VT-Dienstleistung verantwortlichen Personen sowie der Nachweis, dass sie fachlich geeignet sind.

Im vereinfachten Registrierungsverfahren finden gewisse Bestimmungen aus dem regulären Registrierungsverfahren damit keine Anwendung. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Bestimmungen zur Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung, die für die VT-Dienstleistung verantwortlich sind.

Auch das Vorhandensein der in Art. 17 TVTG genannten besonderen internen Kontrollmechanismen gilt im vereinfachten Registrierungsverfahren nicht als Voraussetzung für den Eintrag ins VT-Dienstleisterregister, muss aber im laufenden Betrieb gewährleistet werden. Idealerweise werden die entsprechenden Vorkehrungen daher bereits im Rahmen des vereinfachten Registrierungsverfahrens vorgelegt.

Die Angaben und Unterlagen sind in elektronischer Form sowie in deutscher oder englischer Sprache bei der FMA einzureichen. Dokumente in anderen Sprachen sind amtlich beglaubigt zu übersetzen. Ändern sich während des vereinfachten Registrierungsverfahrens relevante Tatsachen, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Sind die eingereichten Angaben und Unterlagen unvollständig oder mangelhaft, ist seitens FMA zur Verbesserung eine Frist von höchstens 20 Arbeitstagen zu gewähren. Nach dieser Frist ist dem Dienstleister das Erbringen von VT-Dienstleistungen untersagt.

Liegen der FMA jedoch alle Angaben und Unterlagen vollständig vor, hat sie den Dienstleister innert 20 Arbeitstagen ins VT-Dienstleisterregister aufzunehmen.

4. Gebühren

4.1 Registrierungsgebühr

Die Gebühr für die Vornahme oder Verweigerung einer Registrierung beträgt, unabhängig von der Anzahl der beantragten VT-Dienstleistungen, 3500 Franken. Wenn eine Gebühr für die Erteilung einer Auskunft nach Art. 43 Abs. 2 Bst. b TVTG i.H.v. 2000 Franken bereits entrichtet wurde, beträgt die Gebühr für die Vornahme oder Verweigerung einer Registrierung 1500 Franken. Im Falle von VT-Agenten beträgt die Gebühr 700 Franken (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt I.^{quater} Bst. a FMAG).

Wenn ein registrierter VT-Dienstleister in einem separaten Antrag die Registrierung für die Erbringung weiterer VT-Dienstleistungen beantragt, wird pauschal eine Registrierungsgebühr von 700 Franken erhoben.

Im vereinfachten Verfahren wird keine Gebühr für den Eintrag ins VT-Dienstleisterregister erhoben.

4.2 Erlöschen und Entzug einer Registrierung (Art. 20 ff. TVTG)

Die Gebühr für das Verfügen einer Erlöschung oder eines Entzugs einer Registrierung beträgt 250 Franken pro registrierter Dienstleistung (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt I.^{quater} Bst. c und d FMAG).

Es ist zu beachten, dass eine im regulären Verfahren erlangte Registrierung erlischt, wenn die Geschäftstätigkeit nicht binnen eines Jahres aufgenommen wird oder während mindestens eines Jahres nicht mehr ausgeübt wurde (Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b TVTG). In begründeten Fällen kann die FMA diese Fristen auf Antrag verlängern.

Eine Registrierung nach Art. 19a TVTG erlischt, wenn nach Massgabe der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung die Bewilligung erlischt oder dem VT-Dienstleister entzogen wird (Art 20 Abs. 2a TVTG).

Das Erlöschen der Registrierung ist dem VT-Dienstleister per Verfügung mitzuteilen und nach Eintritt von deren Rechtskraft auf Kosten des Dienstleisters im Amtsblatt zu veröffentlichen sowie im VT-Dienstleisterregister zu vermerken (Art. 20 Abs. 3 TVTG).

5. Aufbewahrungspflicht (Art. 26 TVTG)

Es besteht eine Aufbewahrungspflicht für VT-Dienstleister über alle relevanten Aufzeichnungen und Belege von mindestens zehn Jahren.

6. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information

zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

7. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Regulierungslabor/Finanzinnovation

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: fintech@fma-li.li

- Anhang 1 Formular VT-Registrierungsantrag (reguläres Verfahren)
- Anhang 2 Prüfung der Zuverlässigkeit
- Anhang 3 Prüfung der fachlichen Eignung
- Anhang 4 Erklärungen über allfällige hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie Konkurs- und Exekutionsverfahren
- Anhang 5 Checkliste Sorgfaltspflichtkonzept bei Registrierung/Meldung/Bewilligung
- Anhang 6 Meldung der Funktionen nach SPG